

# Effektiver Schutz vor Managerhaftung

**D&O-Versicherung** Pflichtverletzungen von Geschäftsleitern oder Mitgliedern von Aufsichtsorganen können Schäden in Millionenhöhe verursachen. Unternehmen können ihr Führungspersonal gegen Haftungsansprüche absichern. Auch kleine und mittlere GmbHs sollten darüber nachdenken.

Gastbeitrag von Dr. Arne Löser

Für Pflichtverletzungen, die sie bei ihrer Tätigkeit begehen, haften Geschäftsleiter (GmbH-Geschäftsführer, Vorstände von Aktiengesellschaften und Genossenschaften) mit ihrem gesamten Privatvermögen. Das Gleiche gilt für die Mitglieder von Aufsichtsorganen. Die möglichen Schadenereignisse sind vielfältig: Aus der Praxis zu nennen sind zum einen Schäden, die der Gesellschaft entstehen, etwa, weil Ansprüche der Gesellschaft nicht durchgesetzt werden oder weil die Gesellschaft mit Bußgeldern

und Schadensersatzforderungen aufgrund von Gesetzesverstößen belegt wird. Beispiele aus der jüngeren Presseberichterstattung sind der Industriedienstleister Bilfinger, der Ansprüche gegen frühere Vorstände im Zusammenhang mit Compliance-Vorwürfen geltend machte, die Die-Vorstände der Hypo-Vereinsbank, die im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften in Anspruch genommen wurden, oder die 270 Millionen Euro, die Versicherungen im Zuge des Dieselskandals an VW zahlen sollen.

Ein weiterer typischer Fall der Managerhaftung sind Ansprüche, die Insolvenzverwalter oder

Gläubiger wegen verspäteter Insolvenzantragstellung gegen die Geschäftsleiter geltend machen. Ein prominentes Beispiel ist der Neckermann-Konzern, dessen Insolvenzverwalter die vormaligen Manager und Mitglieder der Kontrollgremien als auch aufseiten der betroffenen Unternehmen bescheid über ein Interesse daran, dass solche Schäden versichert werden.

Hier kommt die sogenannte Directors-and-Officers-Versicherung, abgekürzt D&O-Versicherung, ins Spiel. Die D&O-Versicherung ist eine Berufshaftpflichtversicherung für Geschäftsleiter und Mitglieder von Aufsichtsorganen. Mit ihr werden sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsleitung und der Aufsichtsorgane gegen Haftungsrisiken versichert. Zudem schützt die D&O-Versicherung bei ausreichender Deckungssumme auch davor, für Fehler anderer privat zu haften.

Eine D&O-Versicherung wird in der Regel vom Unternehmen für seine Manager und Aufsichtsorgane abgeschlossen. Mit dem Abschluss einer Police versichert das Unternehmen seine Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane gegen Haftungsansprüche, die es selbst einmal gegen sie geltend machen könnte, und schützt gleichzeitig das Vermögen dieser Personen vor der Inanspruchnahme durch Dritte. Daneben gibt es aber auch Versicherungsprodukte, bei denen die Geschäftsleiter oder Aufsichtsorgane selbst Vertragspartner der Versicherung sind. Hierdurch erhält der Betroffene individuellen Versicherungsschutz und eine eigene Deckungssumme. Der Vorteil einer solchen persönlichen Versicherung besteht darin, dass sich der Betroffene die Versicherungssumme nicht mit anderen teilen muss. Er vermeidet auf diese Weise das Risiko, dass er keinen Versicherungsschutz mehr erhält, weil die Versicherungssumme bereits durch andere versicherte Personen aufgebraucht wurde.

Nicht jeder scheinbar von einem Manager verursachte Schaden stellt auch eine vorvermerkte Pflichtverletzung dar, die zu einem Versicherungsfall führt. In einem ersten Schritt übernimmt die D&O-Versicherung daher im Schadensfall die Kosten zur Abwehr von (unberechtigten) Ansprüchen, vor allem Anwalts-, Gutachters- und Gerichtskosten, die sich schnell im fünf- bis sechsstelligen Bereich bewegen können. Man spricht hier von der Abwehrfunktion. Da Schadensersatzforderungen gegen Manager fast immer umstritten sind, ist diese Abwehrfunktion von mindestens ebenso großer Bedeutung wie die Leistungsfunktion. Ein aktuelles Beispiel aus der Presseberichterstattung ist der Fall des früheren Wincent-Vorstands Markus Braun, dem das Landgericht Frankfurt am Main kürzlich einen Anspruch auf vorläufige Gewährung von Versicherungsschutz zugiebt hat.

Werden eine Pflichtverletzung und der daraus entstandene Schaden gerichtlich festgestellt, reguliert die D&O-Versicherung Schadensersatzansprüche. Man spricht in diesem Fall von der Leistungsfunktion. Kein Versicherungsschutz besteht bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei Straftaten. Da ein solcher Vorwurf aber in der Regel streitig ist und dann erst in einem Gerichtsverfahren festgestellt werden muss, übernimmt die Versicherung zunächst die Rechtskosten des versicherten Managers. Erst nachdem gerichtlich festgestellt wurde, dass ihm eine wissentliche Pflichtverletzung vorzuwerfen ist, entfällt der Versicherungsschutz, dann allerdings rückwirkend.

Aus dem Vorgesagten folgt, dass grundsätzlich jeder Geschäftsleiter und möglichst alle Mitglieder von Aufsichtsorganen über Versicherungsschutz für ihre Tätigkeit verfügen sollten. Denn die Regeln der Managerhaftung gelten unabhängig von der Größe des Unternehmens, sondern richten sich nach der Rechtsform. Auch in kleinen und mittleren GmbHs können die in Rede stehenden Haftungsbeiträge schnell die Millionengrenze überschreiten. Daher sollten auch die Geschäftsleiter von KMUs über eine D&O-Versicherung mit angemessener Deckungssumme verfügen.

Anders als bei vielen Pflichtversicherungen, bei denen weitgehend standardisierte Versicherungsprodukte existieren, ist das Angebot an D&O-Versicherungen an den Eintritt des Versicherungsfalles, den Umfang und die Anforderungen an den Eintritt des Versicherungsfalles, die Auswahl sich mitunter deutlich. Daher ist es für die Beteiligten wichtig, sich vor Abschluss der Versicherung eingehend durch spezialisierte Versicherungsmakler oder Rechtsanwälte um erforderlichen Leistungsumfang und zum Vertragswerk, insbesondere zur

Definition des Versicherungsfalles, zu Nachhaftungsregelungen, zum Eigenanteil und zur Rückwärtsdeckung beraten zu lassen. Eine Faustformel für die Auswahl der angemessenen Versicherungssumme gibt es dabei nicht. Diese hängt stark von den Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens wie Umsatz und Mitarbeiterzahl, Auslandsgeschäft sowie branchenspezifischen Haftungsrisiken ab. Auch bei kleinen

Unternehmen ohne besonders riskanten Unternehmensgegenstand kann sich das Haftungsrisiko des Managements jedoch schnell im siebenstelligen Bereich bewegen, insbesondere in Insolvenzfällen. Die D&O-Versicherung ist ein wichtiger Baustein zum Vermögensschutz für Unternehmen und Geschäftsleiter („Asset Protection“). Weitere wichtige Bausteine des Vermögensschutzes sollten aber ebenfalls frühzeitig in den

Blick genommen werden, nämlich die optimale Nutzung vertraglicher Gestaltungsmöglichkeiten zur Haftungsreduzierung, die Trennung von Besitz- und Betriebsrisiko und die haftungsvermeidende Vermögensgestaltung. Wer alle diese Bausteine in eine langfristige Strategie einbettet, hat gute Aussichten, nicht nur geschäftlichen Erfolg zu haben, sondern die Früchte dieses Erfolges auch zu behalten.

ANZEIGE



**Wie der digitale Wandel echte Handarbeit erreicht? Mit uns.**

#### Zur Person

Dr. Arne Löser ist geschäftsführender Partner der Rechtsanwaltskanzlei Martin Mogg Vogt in Koblenz. Er ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Fachanwalt für Insolvenzrecht und unter anderem spezialisiert auf die Vertretung von Geschäftsleitern in Haftungsfällen. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit ist Dr. Löser als Lehrbeauftragter für Gesellschaftsrecht, M&A und Insolvenzrecht tätig.

Weitere Standorte von MMV in Bonn, Mainz und Stuttgart.

Weitere Informationen: [www.mmv-recht.de](http://www.mmv-recht.de)

Schäden aus Pflichtverletzungen können schnell Millionenbeträge erreichen. Damit Geschäftsleiter nicht genötigt sind, diese aus ihrem Privatvermögen zu begleichen, können Unternehmen die sogenannte Directors-and-Officers-Versicherung abschließen.

Foto: Getty-Stockphoto.com

## Weil's um mehr als Geld geht.

Große Schritte gehen Sie am besten gemeinsam mit uns. Ob in digitalen Welten, auf globalen Märkten oder in eine grüne Zukunft – als starker Partner an Ihrer Seite unterstützen wir Sie bei allen Themen, die Ihnen wichtig sind. Mehr Infos auf [sparkasse.de/unternehmen](http://sparkasse.de/unternehmen)

